

Satzung

des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Hochschule Landshut im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket für das Wintersemester 2025/2026) vom 02.10.2025

Präambel

In dem Bestreben

- die sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Nutzung der ÖPNV-Verkehrsmittel zu erhöhen und die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen zu stabilisieren,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz aufgrund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 121 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der aktuell gültigen Fassung folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung und Zweck

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus den Vereinbarungen des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz mit dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) (1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025) sowie mit der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) (01. Januar 2026 bis 14. März 2026) über die Beförderung der Studierenden der Hochschule Landshut erhebt das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 121 Abs.1 Satz 3 Nr.2 BayHIG in Verbindung mit Art. 121 Abs.3 BayHIG.
- (2) Die Beförderungsberechtigung umfasst alle Linien in Stadt und Landkreis Landshut im Zeitraum des Wintersemesters 2025/2026 (1. Oktober 2025 bis 14. März 2026) sowie in der Stadt Dingolfing im Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025, soweit der Tarif des LAVV bzw. des MVV gilt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut unabhängig, an welchem Standort der Hochschule das Studium betrieben wird.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung der Studierenden durch die Hochschule.

- (3) ¹Studierende Menschen mit Behinderung, die nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen. ²Ebenfalls von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen sind Gaststudierende (Studierende, die zum Besuch nur einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert sind).

§ 3 Beitragspflicht bei Doppelimmatrikulation

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen im Freistaat Bayern immatrikuliert sind, für die
1. verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG)
 2. nur ein Studierendenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation erfolgte.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).
- (3) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und nicht am bayerischen Studienort anwesend sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen.

§ 4 Höhe des zusätzlichen Beitrags

Als zusätzlicher Beitrag wird für das Wintersemester 2025/2026 ein Betrag in Höhe von 42,00 € festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags für das Semesterticket

- (1) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.
- (2) Der zusätzliche Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt.
- (3) Der zusätzliche Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (4) ¹Der zusätzliche Beitrag wird von der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschule für das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben. ²Er wird an das Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz weitergeleitet.

§ 6 Rückerstattung

- (1) ¹Der bereits entrichtete zusätzliche Beitrag kann nach Beginn des Semesters auf Antrag beim Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Angabe einer gültigen Bankverbindung unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

1. wenn eine Doppelimmatrikulation im Sinne des § 3 vorliegt und ein entsprechender Zahlungsnachweis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 vorgelegt wird. ²Der Antrag ist bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters zu stellen. ³Als Nachweis für die erfolgte Zahlung des Beitrags ist sowohl eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation erfolgte als auch eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschule vorzulegen.
2. wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgte und unverzüglich die **Exmatrikulation** an der Hochschule beantragt wurde. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. ³Als Nachweise sind der Zulassungsbescheid und der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
3. wenn die **Exmatrikulation** bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgte. ²Der Antrag ist innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. ³Als Nachweis ist der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
4. In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Studierendenausweis der Hochschule abgegeben wird. Bei Nr. 2 und 3 muss der Studierendenausweis vorgelegt werden, bei der die **Exmatrikulation** erfolgte.

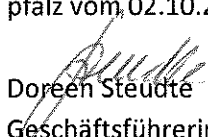
(2) Bei Verlust des Studierendenausweises (z. B. Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.

(3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.04.2024 (bekanntgemacht am 16.04.2024).

²Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 02.10.2025.


Doreen Steudte
Geschäftsführerin

Regensburg, 02.10.2025

Diese Satzung wurde am 02.10.2025 im Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 02.10.2025 durch Anschlag im Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.10.2025.